

910/0010/2026

Sachbearbeitung: Abteilung 910
Christiane Diehl
Az:
Datum: 15.04.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	Entscheidung	

Wahlen für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg

Beschlussvorschlag:

Für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg werden als Mitglied gewählt:

1. _____
2. _____

Zeitgleich wird die Person auf den ersten Rang als Stimmführer bestimmt.

Für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg werden als stellvertretendes Mitglied gewählt:

1. _____
2. _____

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg haben Verbandsmitglieder mit einer Einwohnerzahl über 10.000 je zwei Stimmen in der Verbandsversammlung. Weiterhin können bei der Verfügung von mehreren Stimmen, diese nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch einen Stimmführer, der widerruflich für die jeweilige Wahlperiode bestimmt wird, vgl. §8 Abs 4a der Satzung des Sparkassen-zweckverbandes Darmstadt und Dieburg.

Somit sind für die Stadt Groß-Umstadt zwei Vertreter und zwei Stellvertreter zu wählen.

Nach § 6 (2) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg werden die Vertreter der Verbandsmitglieder aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt.

Bei den Wahlen ist wie folgt zu verfahren:

Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Gemäß § 55 Abs. 4 HGO finden in den Fällen, in denen mindestens zwei Vertreter zu wählen sind, die Vorschriften des KWG entsprechend Anwendung; dies bedeutet, dass die Wahlen aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgen, welche die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge auführen. Nach erfolgtem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen gem. § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG (Verfahren Hare-Niemeyer).

Im Falle des Ausscheidens rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin/der nächste noch nicht berufene Bewerber an die Stelle der bzw. des Ausgeschiedenen.

Es ist auch möglich, die Wahlen nach § 55 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt jedoch voraus, dass sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Dann wird offen abgestimmt und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ist ausreichend.